

Änderung der Verordnung zum Steuergesetz

	Änderung der Verordnung zum Steuergesetz
	<i>Der [Autor]</i> (Erlassen vom Landrat am)
	I.
	GS VI C/1/2, Verordnung zum Steuergesetz vom 28. Februar 2001 (Stand 1. Juli 2018), wird wie folgt geändert:
<p>Art. 41 Informationspflicht; Sicherstellung</p> <p>¹ Die Urkundspersonen und das Grundbuchamt machen die Parteien ausdrücklich auf das Bestehen und die Tragweite des gesetzlichen Grundpfandrechts für die Grundstückgewinnsteuern aufmerksam; insbesondere erwähnen sie, dass das Grundstück des Erwerbers allenfalls für sämtliche noch nicht veranlagten Grundstückgewinnsteuern aus früheren zivilrechtlichen und wirtschaftlichen Handänderungen haftet. Sie machen den Erwerber ferner darauf aufmerksam, dass er mit amtlichem Formular bei der kantonalen Steuerverwaltung Auskunft über die noch nicht veranlagten und noch nicht bezahlten Grundstückgewinnsteuern verlangen kann.</p> <p>² Die Tatsache, dass die Hinweise erfolgt sind, muss in der Urkunde festgehalten werden.</p> <p>³ Die Urkundspersonen und das Grundbuchamt übergeben dem Erwerber auf dessen Verlangen das amtliche Formular für Auskünfte. Die kantonale Steuerverwaltung ist dem Erwerber zur Auskunft verpflichtet.</p> <p>⁴ Der Erwerber ist berechtigt, vom Veräusserer für den mutmasslichen Betrag der Grundstückgewinnsteuer Sicherstellung zu verlangen; die Urkundspersonen und das Grundbuchamt sind verpflichtet, eine Sicherstellung auf Verlangen entgegenzunehmen.</p>	<p>¹ Die Urkundspersonen und das Grundbuchamt machen die Parteien ausdrücklich auf das Bestehen und die Tragweite des gesetzlichen Grundpfandrechts für die Grundstückgewinnsteuern aufmerksam; insbesondere erwähnen sie, dass das Grundstück des Erwerbers allenfalls für sämtliche noch nicht veranlagten Grundstückgewinnsteuern aus früheren zivilrechtlichen und wirtschaftlichen Handänderungen haftet. Sie machen den Erwerber ferner darauf aufmerksam, dass er mit amtlichem Formular bei der kantonalen Steuerverwaltung Auskunft über die noch nicht veranlagten und noch nicht bezahlten Grundstückgewinnsteuern verlangen kann.</p> <p>³ Die Urkundspersonen und das Grundbuchamt übergeben dem Erwerber auf dessen Verlangen das amtliche Formular für Auskünfte. Die kantonale Steuerverwaltung ist dem Erwerber zur Auskunft verpflichtet.</p> <p>⁴ Der Erwerber ist berechtigt, vom Veräusserer für den mutmasslichen Betrag der Grundstückgewinnsteuer Sicherstellung zu verlangen; die Urkundspersonen und das Grundbuchamt sind verpflichtet, eine Sicherstellung auf Verlangen entgegenzunehmen.</p>

	II.
	<i>Keine anderen Erlasse geändert.</i>
	III.
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	IV.
	Diese Änderungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft.
	[Ort] [Behörde]